

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/9/14 LVwG-S-1456/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.09.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

14.09.2018

Norm

WRG 1959 §137 Abs3

WRG 1959 §138 Abs1

VStG 1991 §44a

VStG 1991 §22 Abs2

Rechtssatz

Bezieht sich ein gewässerpolizeilicher Auftrag auf mehrere Missstände, von denen jeder für sich auch Gegenstand eines eigenen Bescheides sein könnte, liegen im Übertretungsfall mehrere gesondert zu bestrafende Delikte vor (vgl VwGH 97/07/0041; LVwG NÖ LVwG-S 55/001 2018).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; gewässerpolizeilicher Auftrag; Verfahrensrecht; Tatumschreibung; Kumulationsprinzip;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.1456.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at